

**Anlage 4 zu**

**Lieferantenrahmenvertrag zur Ausspeisung von Gas in Verteilernetzen mit Netzpartizipationsmodell oder geschlossenen Verteilernetzen gemäß § 110 EnWG**

## Ergänzende Geschäftsbedingungen

gültig ab 01.10.2016

### 1. Gegenstand

- 1.1 Die vorliegenden Ergänzenden Geschäftsbedingungen dienen der Umsetzung der auf Verbandsebene unter Beteiligung der Bundesnetzagentur ausgehandelten „Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“ (Kooperationsvereinbarung) in ihrer jeweils gültigen Fassung, der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH (NRM) beigetreten ist.
- 1.2 Soweit die Netzzugangsbedingungen auf ergänzende Regelungen des Netzbetreibers verweisen – etwa auf die unter [www.nrm-netzdienste.de](http://www.nrm-netzdienste.de) veröffentlichten Preisblätter, die technischen Anforderungen oder die vom Netzbetreiber geforderten Angaben – gelten die entsprechenden Regelungen dieser Transportbedingungen i. V. m. den jeweiligen Vertragsdokumenten der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH. Die jeweiligen Preisblätter sind unter [www.nrm-netzdienste.de](http://www.nrm-netzdienste.de) veröffentlicht.
- 1.3 Die vorliegenden Netzzugangsbedingungen gelten nur für den Netzzugang für Transportkunden zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern, die an die örtlichen Verteilernetze der NRM angeschlossen sind; ansonsten gelten die Netzzugangsbedingungen des jeweiligen Ausspeisenetzbetreibers.
- 1.4 NRM bietet als örtlicher Verteilnetzbetreiber kein Online-Kapazitätsbuchungssystem, keinen Bilanzausgleich und keinen virtuellen Einspeisepunkt an. Diese Vereinbarungen sind mit den jeweiligen marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern zu schließen.

### 2. Abrechnung

- 2.1 Ein Abrechnungsjahr beinhaltet zwölf aufeinander folgende Monate.
- 2.2 Der Abrechnungszeitraum umfasst die für einen bestimmten Zeitraum abgerechnete Leistung der NRM. Der Abrechnungszeitraum entspricht in der Regel einem Abrechnungsjahr.
- 2.3 Eine Ausnahme bildet der unterjährige Wechsel. Bei unterjährigem Wechsel wird ein gesonderter Abrechnungszeitraum ab der Belieferung durch den neuen Lieferanten bis zum Zeitpunkt der Ablesung bzw. Schätzung gebildet.
- 2.4 Bei der Ermittlung der Jahreshöchstlast entspricht das Abrechnungsjahr in der Regel dem Kalenderjahr. Endet die Netznutzung durch den Transportkunden für eine leistungsgemessene Entnahmestelle vor Ablauf eines Abrechnungsjahres, so wird der spezifische Leistungs- und Arbeitspreis anhand der Werte des für die jeweilige Belieferung maßgeblichen Abrechnungszeitraums berechnet. Ein Abrechnungszeitraum endet stets zum 31.12.
- 2.5 Rechnungen und Abschlagsrechnungen bzw. Abschlagspläne werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang bei NRM. Bei Zahlungsverzug des Transportkunden ist NRM berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz (§§ 247, 288 Abs. 2 BGB) zu verlangen.

Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. NRM kann, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten entsprechend pauschal berechnen. Der Transportkunde erteilt NRM eine Lastschriftinzugsermächtigung für die geschuldeten Netzentgelte. Alternativ hierzu können die Zahlungen per Überweisung auf die von NRM in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung erfolgen.

### **3. Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrung und Entsperrung)**

- 3.1 Die fristgerechte Ankündigung zur Sperrung des Ausspeisepunktes erfolgt durch den Transportkunden. Der Netzbetreiber nimmt keine weitere Ankündigung gegenüber dem Anschlussnutzer vor.
- 3.2 Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit der Unterbrechung der Anschlussnutzung und den Zutritt zu dem Grundstück und den Räumen des Anschlussnutzers gegen den Anschlussnutzer gerichtlich durchzusetzen.
- 3.3 Zur Einzelbeauftragung von Sperrung oder Entsperrung eines Ausspeisepunktes ist das jeweils hierfür vorgesehene Musterformular, das als Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) und Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) auf unserer Homepage unter folgendem Link hinterlegt ist <https://www.nrm-netzdienste.de/netzzugang/erdgas/Vertragsunterlagen.html> zu verwenden.
- 3.4 Der Transportkunde trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Entsperrung des Ausspeisepunktes entfallenen Kosten, wenn die Entsperrung vom Transportkunden beauftragt wurde.
- 3.5 Sofern ein Anschlussnutzer oder ein Dritter die Entsperrung der Ausspeisepunkt bei dem Netzbetreiber beantragt und sich zur Zahlung der auf der Internetseite des Netzbetreibers dafür veröffentlichten Preise verpflichtet, nimmt der Netzbetreiber mit Zustimmung des zuständigen Transportkunden die Entsperrung der Ausspeisepunkt nach Eingang der Zahlung vor.
- 3.6 Die Kontaktdaten des Netzbetreibers für die Abwicklung der Sperrung und Entsperrung sind auf dem Kontaktdatenblatt ersichtlich.